

Freunde & Förderer des Mousonturms e.V.

SATZUNG

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freunde & Förderer des Mousonturms“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name den Zusatz „e.V.“ erhalten. Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main.

2. Zweck des Vereins

a.) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Bereiche, insbesondere die Förderung von zeitgenössischer Kunst.

b.) Zur Erreichung dieses Zwecks unterstützt der Verein das Künstlerhaus Mousonturm bei der Verwirklichung seines Veranstaltungs-Programms und seiner Projekte.

Sein besonderes Augenmerk richtet der Verein darauf, die inhaltliche Verwirklichung der Mousonturm-Konzeption, der Aufführungen und Projekte auch durch eigene Veranstaltungen zu fördern. Daneben wird der Verein, soweit es in seinen Kräften steht, die Durchführung von Veranstaltungen des Mousonturms durch finanzielle Beiträge fördern.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Sätze“ der Abgabeordnung (§52 Abs.2 Ziff.1AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch AUSGABEN; DIE DEM Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

a.) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

b.) Natürliche Mitglieder können dem Verein als einfaches oder förderndes Mitglied angehören.

c.) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, Verbände und Organisationen aller Art, können dem Verein als fördernde Mitglieder angehören.

d.) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Künstlerhaus Mousonturm oder um Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

5. Vereinsmittel

a.) Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

b.) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

c.) Fördernde Mitglieder und juristische Personen verpflichten sich, zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen zur Leistung von Jahresspenden, deren Mindesthöhe vom Vorstand festgelegt wird.

6. Rechte der Mitglieder

a.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

b.) Mitentscheidung über Förderprojekte.

c.) Mitentscheidung über eigene Aktivitäten des Vereins.

Besondere Informationsleistungen durch den Mousonturm.

7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a.) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

b.) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

c.) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden und ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

d.) Durch den Ausschluss kann ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Das Mitglied kann dem Beschluss des Vorstands widersprechen. Über einen solchen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

a.) Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

b.) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

c.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

c1.) Wahl des Vorstandes.

c2.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts.

c3.) Entlastung des Vorstandes.

c4.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

c5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen.

c6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

d.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von einem Mitglied des Vorstandes oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern übersandt

10. Vorstand

a.) der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, von denen 3 gewählt werden und eines dem Vorstand kraft Amtes angehört.

b.) Kraft Amtes ist der künstlerische Leiter des Mousonturms oder ein/e von ihm

bestimmte/r Mitarbeiter/in, Vorstand des Vereins.

c.) Mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

d.) Die 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

e.) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und das Mitglied kraft Amtes. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

f.) Der Vorstand trifft zusammen, wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können im Wege des Umlaufes gefasst werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dieser Form der Beschlussfassung widersprechen.

11. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

12. Vereinsauflösung

a.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit durch eine eigens zu diesem Zweck einberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes.

b.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Künstlerhaus Mousonturm/Kulturgesellschaft Frankfurt mbH. mit der Zweckbindung zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.